

Kleine Anfrage

Elternzeit in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordnete Marion Kindle-Kühnis

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 01. April 2026

Liechtenstein hat am 1. Januar 2026 die Elternzeit eingeführt. Eltern haben Anspruch auf vier Monate Elternzeit, davon zwei Monate bezahlt mit 100 Prozent Lohnersatz. Die Einführung der bezahlten Elternzeit in Liechtenstein stellt einen bedeutenden Fortschritt in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Die Regelungen sollen es arbeitenden, angestellten Eltern ermöglichen, mehr Zeit mit ihren neugeborenen Kindern zu verbringen und gleichzeitig ihre beruflichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Nach einer dreimonatigen Anlaufphase habe ich folgende Fragen:

- * Kann die Regierung bezüglich des Anlaufs und den Anträgen schon ein erstes Resümee ziehen?
- * Sind der Regierung Bereiche bei der administrativen Abrechnung bekannt, welche vergessen wurden?
- * Wohin können sich KMU wenden, wenn es Unklarheiten bei der Abrechnung der Elternzeit gibt?
- * Sind der Regierung mögliche Schwierigkeiten bei der Abrechnung bekannt?

Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

In den ersten drei Monaten nach Einführung der neuen Leistungen liegen der Familienausgleichskasse folgende Zahlen vor: Für das Elterngeld wurden in 134 fertig bearbeiteten Fällen und 660'000 Franken Leistungen ausbezahlt. Die ausbezahlten Leistungen für das Mutterschaftsgeld betragen bei 34 fertig bearbeiteten Fällen und 390'000 Franken. Beim Vaterschaftsgeld wurden 74 Fälle fertig bearbeitet und 190'000 Franken ausbezahlt. Die Zahlen in Franken sind auf 10'000 gerundet.

Beim Mutterschaftsgeld ist zu berücksichtigen, dass die Familienausgleichskasse nur für Geburten nach dem 1. Januar 2026 zuständig ist. Für die Mütter der vorher geborenen Kinder waren auch im Jahr 2026 noch die Krankenkassen zuständig.

Das Total von 1'240'000 Franken für die ersten 3 Monate kann aber nicht ohne Weiteres auf ein Kalenderjahr hochgerechnet werden, vor allem nicht beim Mutterschaftsgeld. Im Januar gingen die Anträge noch zögerlich ein, haben nun aber in der letzten Zeit massiv zugenommen (allein über 100 Elterngeldanträge im Monat März). Wichtig zu sagen: Die rückwirkende Anwendung von Elterngeldes für Kinder, die in den Jahren 2023, 2024 und 2025 geboren wurden, führt nicht zu finanziellen Schwierigkeiten der Familienausgleichskasse.

zu Frage 2:

Es war schon während des Gesetzgebungsprozesses klar, dass man nach den ersten Erfahrungen der Praxis Nachbesserungen vornehmen muss. Dazu kann bspw. auf die weiteren Kleinen Anfrage dieser Landtagssitzung zum Thema Elterngeld verwiesen werden. Ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit von Nachbesserung liegt darin, dass nach der 1. Lesung im Arbeitsrecht, nämlich in dessen Art. 34c, die Frist für den arbeitsrechtlichen Anspruch auf Elternzeit von 12 auf 6 Monate Dauer der Betriebszugehörigkeit gekürzt wurde. Dabei wurde vergessen, auch im Gesetz über die Familienzulagen und den Erwerbssersatz bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit die korrespondierende Regelung für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes anzupassen. Dort, in Art. 34m, wird auf die Löhne der letzten 12 Monate abgestellt. Diese Diskrepanz lässt sich zwar in der Praxis als Versehen des Gesetzgebers korrigieren, sollte aber letztendlich auch im Gesetz bereinigt werden. Die Regierung wird die verschiedenen kritischen Punkte, die sich in der Praxis ergeben, prüfen und die nötigen Verbesserungen umsetzen bzw. dem Landtag in Vorschlag bringen.

zu Frage 3:

Fragen bezüglich der Ausrichtung von Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Vaterschaftsgeld sind an die Familienausgleichskasse zu richten. Sie ist für die Ausrichtung dieser Leistungen zuständig. Dem Elterngeld usw. vorgelagert ist jedoch die Frage, ob Anspruch auf Elternzeit usw. besteht. Das ist eine arbeitsrechtliche Thematik und dafür ist die Familienausgleichskasse nicht zuständig. Diese Fragen hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu klären.

zu Frage 4:

Siehe Antwort auf Frage 2.